

(2) Die Sprengstoffbehälter sind vom Werk zu stellen. Sie müssen widerstandsfähig sein und zum mindesten einen metallenen Einsatz haben. Eiserne Sprengstoffbehälter müssen verzinkt oder verzinnt sein. Jeder Behälter muß eine ihn von anderen Behältern unterscheidende Nummer tragen.

§ 260

Bei Seilfahrt dürfen die Träger von Sprengstoffen nicht zusammen mit anderen Personen, ausgenommen Aufsichtspersonen, fahren.

3. Aufbewahrung von Sprengstoffen und Zündmitteln durch Schießberechtigte

§ 261

Sprengkapseln, auch solche, die mit den Zündern fest verbunden sind, müssen in den Sprengstoffbehältern getrennt von den Patronen untergebracht werden.

§ 262

(1) Schießmeister müssen Sprengstoffe und Zündmittel, die sie nicht mit sich führen, während der Schicht in einem besonders dazu bestimmten, sicher verschließbaren Raum (Schießkammer) aufbewahren.

(2) Bei Schießhäusern genügt dafür eine feste, sicher verschließbare Kiste, die als Schießkiste gekennzeichnet sein muß. Sie ist vom Werk zu liefern und nach Anweisung des Schießsteigers in Vorschlägen, Nischen oder Abstellräumen aufzustellen.

(3) Gezähe darf in Schießkisten nicht untergebracht werden.

§ 263

(1) Sprengstoffbehälter sowie Schießkisten, Schießkammern und Abstellräume müssen sorgfältig verschlossen sein, solange sich Sprengstoffe oder Zündmittel darin befinden. Die Schlüssel muß der Schießberechtigte bei sich tragen.

(2) Leere Sprengstoffbehälter, Schießkisten und nicht benutzte Sprengstoffkammern dürfen nicht verschlossen sein.

§ 264

Sprengkapseln, die nicht in den Sprengstoffbehältern bleiben, sind in besonderen Abteilungen der Schießkisten oder Schießkammern unterzubringen.

§ 265

Die Schießberechtigten müssen am Schichtende ihre Sprengstoffbehälter mit allen nicht verwendeten Sprengstoffen und Zündmitteln nach dem Ausgaberaum (Sprengstofflager oder genehmigten Abstellraum) zurückbringen und dort an die mit der Annahme Beauftragten abgeben. Die Schießberechtigten behalten den Schlüssel des Behälters.

§ 266

Die Schießberechtigten dürfen Sprengstoffe an andere, auch wenn diese schießberechtigt sind, nicht weitergeben.

§ 267

Sind Sprengstoffe abhanden gekommen, ist dies dem Schießsteiger oder Werksleiter unverzüglich

zu melden. Der Werksleiter hat hierüber unverzüglich der zuständigen Dienststelle der Volkspolizei, der Technischen Bezirks-Bergbauinspektion und der Arbeitsschutzinspektion Anzeige zu erstatten.

4. Einschränkung der Schießarbeit

§ 268

Gesteinssprengstoffe dürfen nur in Gesteinsbetrieben ohne anstehende Kohle und nur mit Genehmigung der Technischen Bezirks-Bergbauinspektion und der Arbeitsschutzinspektion verwendet werden.

§ 269

Auf schlagwetterfreien Gruben dürfen beim Vortrieb von Flözstrecken jeder Art mehrere Schüsse nur dann mit Zündschnur oder Zeitzündern gezündet werden, wenn die Schüsse einen Abstand von mindestens 5 Sekunden haben.

§ 270*

In Schlagwettergruben dürfen beim Schießen in der Kohle, in Bergemitteln, beim Nachreißen des Nebengesteins und beim Durchörtern von Flözstörungen, soweit das Schießen nicht überhaupt verboten ist, nur Wettersprengstoffe und Momentzündler verwendet werden. Die Verwendung von Zeitzündern ist verboten.

§ 271

(1) Vor dem Laden muß die Schußstelle durch Gesteinsstaub gesichert werden (Schußbestäubung).

(2) Sie ist so vorzunehmen, daß die Schußstelle im Umkreis von 5 m eingestaubt wird.

(3) Dabei sind Gegenstände, die in Schußrichtung liegen (z. B. Kohlenhaufwerk, Stöße, Bergemauern), besonders reichlich mit Gesteinsstaub zu bewerfen.

§ 272

(1) Es muß an Gesteinsstaub je Schuß verwendet werden

a) auf schlagwetterfreien Gruben mindestens 1 kg,

b) auf Schlagwettergruben für den ersten und zweiten Schuß mindestens 10 kg, für jeden weiteren Schuß darüber hinaus mindestens 2 kg. Beim Auflockerungsschießen im Abbau kann die Menge je Schuß auf 1 kg erniedrigt werden*.

(2) Der Schichtsteiger trägt die Verantwortung dafür, daß Gesteinsstaub in ordnungsmäßiger Beschaffenheit und in genügender Menge in der Nähe der Arbeitsstelle zur Schußbestäubung vorhanden ist.

§ 273

(1) Die Schußbestäubung kann unterbleiben

a) in Gesteinsbetrieben ohne anstehende Kohle,

b) in schlagwetterfreien Gruben, wenn der Betriebspunkt so feucht ist, daß der ausgestreute Gesteinsstaub sofort seine Flugfähigkeit verliert.